

**31. ordentliche Hauptversammlung**  
der  
**IMMOFINANZ AG**  
am 29. Mai 2024

**Beschlussvorschläge**  
von Vorstand und Aufsichtsrat und  
**Beschluss- und Wahlvorschläge**  
des Aufsichtsrats  
zu den Tagesordnungspunkten

**Zu Punkt 1. der Tagesordnung:**

**Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht, des konsolidierten Corporate Governance-Berichts, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts, jeweils für das Geschäftsjahr 2023.**

Zu diesem Punkt der Tagesordnung ist keine Beschlussfassung vorgesehen.

**Zu Punkt 2. der Tagesordnung:**

**Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2023 ausgewiesenen Bilanzgewinns.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen die folgende Beschlussfassung vor:

Der im Jahresabschluss der IMMOFINANZ AG zum 31. Dezember 2023 ausgewiesene Bilanzgewinn in Höhe von EUR 304.980.982,19 wird zur Gänze auf neue Rechnung vorgetragen.

**Zu Punkt 3. der Tagesordnung:**

**Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen zur Beschlussfassung vor, den Mitgliedern des Vorstandes die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 zu erteilen.

**Zu Punkt 4. der Tagesordnung:**

**Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen zur Beschlussfassung vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 zu erteilen.

## **Zu Punkt 5. der Tagesordnung:**

**Wahl des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2024 sowie des Prüfers des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2024.**

### **a) Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers**

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wagramer Straße 19, 1220 Wien, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 zu wählen.

### **b) Vorschlag zur Wahl des Prüfers des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts**

Der Aufsichtsrat schlägt weiters vor, die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wagramer Straße 19, 1220 Wien, zum Prüfer des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts der IMMOFINANZ AG für das Geschäftsjahr 2024 zu wählen, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass der Nachhaltigkeitsbericht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtend durch einen externen Prüfer zu prüfen ist.

Die Corporate Sustainability Reporting Richtlinie (Richtlinie (EU) 2022/2464), kurz „CSRD“) sieht für börsennotierte Unternehmen eine Pflicht zur externen Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts vor. Durch die (vorgeschlagene) Bestellung eines Prüfers soll eine Prüfung für das Geschäftsjahr 2024 durchgeführt werden können, wenn diese mit gesetzlicher Umsetzung der CSRD geboten ist.

## **Zu Punkt 6. der Tagesordnung:**

### **Beschlussfassung über die Vergütungspolitik für den Aufsichtsrat.**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütungspolitik mit den Grundsätzen für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats (Vergütungspolitik 2024), wie diese zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.immofinanz.com](http://www.immofinanz.com)) zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

## **Zu Punkt 7. der Tagesordnung:**

### **Beschlussfassung über die Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen zur Beschlussfassung vor, die Gesamtvergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates (Kapitalvertreter) für das Geschäftsjahr 2023 sowie für Folgejahre (sofern eine künftige Hauptversammlung nichts anderes beschließt) mit EUR 310.250,00 je Geschäftsjahr festzusetzen, wobei die Verteilung dieser Vergütung jeweils dem Aufsichtsrat vorbehalten werden soll.

## **Zu Punkt 8. der Tagesordnung:**

### **Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2023.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht über die den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährte oder geschuldete

Vergütung für das Geschäftsjahr 2023, wie dieser zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.immofinanz.com](http://www.immofinanz.com)) veröffentlicht ist, zu beschließen.

## **Zu Punkt 9. der Tagesordnung:**

### **Wahlen in den Aufsichtsrat.**

Gemäß § 10 Abs 1 der Satzung besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 31.03.2022 aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern) zusammen. Derzeit sind zwei Personen vom Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG in den Aufsichtsrat entsandt.

Mit Wirkung zum 31.12.2023 ist die Kapitalvertreterin Gayatri Narayan aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats, Martin Němeček, hat mitgeteilt, dass er sein Aufsichtsratsmandat mit Beendigung der kommenden Hauptversammlung zurücklegt. Mit Beendigung der kommenden Hauptversammlung läuft zudem die Funktionsperiode der Vorsitzenden des Aufsichtsrats, Miroslava Greštiaková, ab.

Der Kernaktionär der IMMOFINANZ AG, CPI Property Group S.A., ist an den Aufsichtsrat mit Vorschlägen an die Hauptversammlung herangetreten, die die Wiederwahl der Vorsitzenden, die Wahl von zwei neuen Kandidaten in den Aufsichtsrat und die vorzeitige Verlängerung des Aufsichtsratsmandats von Martin Matula betreffen, letzteres zur Vereinheitlichung der Mandatslaufzeiten der Aufsichtsratsmitglieder.

Der Aufsichtsrat hat die Vorschläge der CPI Property Group S.A. sowie die vorgeschlagenen Kandidaten geprüft und evaluiert und beschlossen, entsprechende Wahlvorschläge an die Hauptversammlung zu erstatten.

Um die Anzahl von vier Kapitalvertretern wieder zu erreichen und zur Wahrung der Kontinuität schlägt der Aufsichtsrat daher die Wahl von vier Kapitalvertretern vor, wobei zwei bisherige Kapitalvertreter wiedergewählt und zwei neue Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt werden sollen.

Dazu schlägt der Aufsichtsrat die Wiederwahl von Miroslava Greštiaková sowie die Wahl von Frau Iveta Krašovicová und Herrn Matúš Sura in den Aufsichtsrat vor.

Zusätzlich wird vorgeschlagen, das Mandat des gewählten Aufsichtsratsmitglieds Martin Matula vorzeitig zu verlängern. Die Funktionsperiode des gewählten Aufsichtsratsmitglieds Martina Matula läuft mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt, ab, das ist die ordentliche Hauptversammlung im nächsten Jahr 2025. Um bereits jetzt entsprechende Kontinuität im Aufsichtsrat zu gewährleisten, schlägt der Aufsichtsrat vor, das Mandat des von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieds Martin Matula vorzeitig zu verlängern, und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 (ordentliche Hauptversammlung 2029) beschließt. Dadurch soll die Funktionsperiode des Aufsichtsratsmitglieds Martin Matula an die der anderen von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder angeglichen werden, sodass die Funktionsperioden aller von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats vereinheitlicht sind.

Der Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG schlägt vor,

- Frau Miroslava Greštiaková, geboren am 26.06.1980,
- Herrn Martin Matula, geboren am 18.12.1980,
- Frau Iveta Krašovicová, geboren am 03.10.1971, und

- Herrn Matúš Sura, geboren am 06.11.1982,

jeweils als Aufsichtsratsmitglieder zu wählen,

und zwar jeweils mit Wirkung ab Beendigung der heutigen 31. ordentlichen Hauptversammlung und für die Dauer bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt (ordentliche Hauptversammlung 2029).

Über die zur Wahl vorgeschlagene Person wird jeweils getrennt abgestimmt.

Die vorgeschlagenen Personen haben eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, die auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.immofinanz.com](http://www.immofinanz.com)) zugänglich ist.

Der Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG besteht zukünftig (wieder) aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern). Die Anwendbarkeitsschwelle der Quotenregelung gemäß § 86 Abs 7 AktG wird daher nicht erreicht.

Bei der Auswahl der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten wurden die Anforderungen des Aktiengesetzes und des Corporate Governance Kodex betreffend ihre fachliche und persönliche Qualifikation sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Aspekte der Diversität des Gesamtaufichtsrats geachtet. Zudem wurden die Erfahrung und Internationalität in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats angemessen berücksichtigt.

## **Zu Punkt 10. der Tagesordnung:**

**Beschlussfassung über Ermächtigungen des Vorstands zum Ruckerwerb und der Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder öffentliches Angebot, auch verbunden mit der Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des allgemeinen Andienungs- und Kaufrechts der Aktionäre (Ausschluss des Bezugsrechts) samt Ermächtigung zur Aktieneinziehung.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen die folgende Beschlussfassung vor:

1. Die in der 30. ordentlichen Hauptversammlung vom 03. Mai 2023 erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien im nicht ausgenutzten Umfang wird aufgehoben und der Vorstand wird gleichzeitig gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft sowohl über die Börse oder öffentliches Angebot als auch auf andere Art, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann, zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Die wiederholte Ausnutzung der Ermächtigung ist zulässig. Die Ermächtigung ist vom Vorstand in der Weise auszuüben, dass der mit dem von der Gesellschaft aufgrund dieser Ermächtigung oder sonst erworbenen Aktien verbundene Anteil des Grundkapitals zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals übersteigen darf. Der Gegenwert je Stückaktie darf die Untergrenze in Höhe von EUR 1,00 nicht unterschreiten. Der höchste beim Ruckerwerb zu leistende Gegenwert je Stückaktie darf nicht mehr als 15% über dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Tages-Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft der vorangegangenen 10 Handelstage an der Wiener Börse vor der Vereinbarung des jeweiligen Erwerbs liegen. Im Falle eines öffentlichen Angebots ist der Stichtag für das Ende des

Durchrechnungszeitraums der Tag, an dem die Absicht bekannt gemacht wird, ein öffentliches Angebot zu stellen (§ 5 Abs 2 und 3 ÜbG). Erfolgt im Rahmen von Finanzierungsgeschäften (etwa Pensions- oder Swapgeschäften) oder Wertpapierleihe- oder Wertpapierdarlehensgeschäften eine Veräußerung und ein Rückerwerb von eigenen Aktien durch die Gesellschaft, gilt der Veräußerungspreis zuzüglich einer angemessenen Verzinsung als höchster Gegenwert für den Rückerwerb.

2. Die in der 30. ordentlichen Hauptversammlung vom 03. Mai 2023 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung eigener Aktien wird im nicht ausgenutzten Umfang aufgehoben und der Vorstand wird gleichzeitig für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden und hierbei auch das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre auszuschließen (Ausschluss des Bezugsrechts). Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.
3. Die in der 30. ordentlichen Hauptversammlung vom 03. Mai 2023 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Einziehung eigener Aktien im nicht ausgenutzten Umfang wird aufgehoben und der Vorstand wird gleichzeitig ermächtigt, ohne weitere Befassung der Hauptversammlung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien einzuziehen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags zu Punkt 10. der Tagesordnung wird auch auf den auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.immofinanz.com](http://www.immofinanz.com)) veröffentlichten Bericht des Vorstands im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre beim außerbörslichen Erwerb eigener Aktien sowie zum Ausschluss des quotenmäßigen Kaufrechts der Aktionäre (Ausschluss des Bezugsrechts) bei Veräußerung eigener Aktien auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot (§§ 65 Abs 1b iVm 153 Abs 4 AktG) verwiesen.

## **Zu Punkt 11. der Tagesordnung:**

### **Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und zu bedingtem Kapital.**

**Ermächtigung des Vorstandes zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und Ausschluss des Bezugsrechts, verbunden mit dem Widerruf der bestehenden Ermächtigung des Vorstandes zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen im nicht ausgenutzten Umfang sowie Aufhebung von bestehendem bedingtem Kapital im nicht ausgenutzten Umfang gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 03.05.2023 (§ 4 Abs (5) der Satzung) und bedingte Kapitalerhöhung (§ 159 Abs 2 Z 1 AktG) sowie die entsprechenden Änderungen der Satzung in § 4 (Grundkapital und Aktien).**

#### 1. Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen (Emissionsermächtigung)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen für die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen (Emissionsermächtigung) sowie den Widerruf der bestehenden Ermächtigung des Vorstandes zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen im nicht ausgenutzten Umfang die folgenden Beschlussfassungen vor:

- 1.1 Die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 03. Mai 2023 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen wird im nicht ausgenutzten Umfang aufgehoben und der Vorstand wird gleichzeitig ermächtigt, binnen fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrates Wandelschuldverschreibungen bis zu einem Gesamtnennbetrag von insgesamt EUR 563.553.701,00, mit denen Umtausch- und/oder Bezugsrechte auf bis zu 13.866.971 Stück auf Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 13.866.971,00 verbunden sind, auch in mehreren Tranchen auszugeben und alle weiteren Bedingungen, die Ausgabe und das Umtauschverfahren der Wandelschuldverschreibungen festzusetzen. Die Wandelschuldverschreibungen können gegen Barleistung und auch gegen Sacheinlagen ausgegeben werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die Ermächtigung zur Emission von Wandelschuldverschreibungen kann auch wiederholt ausgenutzt werden. Dabei darf die Summe aus (i) den an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen gemäß dieser Ermächtigung bereits gelieferten Aktien und (ii) den Aktien, für die Umtausch- und/oder Bezugsrechte aus bereits emittierten und im Rahmen der Wiederausnützung zu emittierenden Wandelschuldverschreibungen ausgeübt werden können, die in diesem Beschluss festgesetzte Höchstzahl nicht übersteigen. Gleiches gilt sinngemäß für den in dieser Ermächtigung festgelegten Gesamtnennbetrag der Wandelschuldverschreibungen. Die Umtausch- und/oder Bezugsrechte können durch bedingtes Kapital, durch genehmigtes Kapital, aus eigenen Aktien oder im Wege einer Lieferung durch Dritte, oder einer Kombination daraus, bedient werden.
- 1.2 Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, nach Maßgabe der aktienrechtlichen Bestimmungen die Ausgabe- und Ausstattungsmerkmale sowie die Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungszeitraum und/oder -zeitpunkt, Wandlungsrechte und/oder -pflichten, Wandlungsverhältnis sowie Wandlungspreis und Umtausch- und/oder Bezugsbedingungen zu bestimmen. Insbesondere können folgende Bedingungen (oder eine Kombination daraus) vorgesehen werden:
- (i) eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder eine Barabfindung für nicht wandlungsfähige Spitzen;
  - (ii) ein fixes oder ein variables Wandlungsverhältnis oder eine Bestimmung des Wandlungspreises innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses der Aktien der Gesellschaft während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibung;
  - (iii) das Recht der Gesellschaft, im Falle der Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) nicht Aktien zu gewähren, sondern eine angemessene, am Kurs der Aktien der Gesellschaft orientierte Barabfindung zu bezahlen;
  - (iv) das Recht der Gesellschaft, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Wandelschuldverschreibungsgläubigern den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen und auch eine Abgeltung für die vorzeitige Beendigung zu leisten;
  - (v) das Recht der Wandelschuldverschreibungsgläubiger, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen und allenfalls auch eine Abgeltung bei vorzeitiger Kündigung zu erhalten; oder
  - (vi) eine Wandlungspflicht (Umtausch- und/oder Bezugspflicht) zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder das Recht der Gesellschaft, den

Wandelschuldverschreibungsgläubigern ganz oder teilweise Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

- 1.3 Die Wandelschuldverschreibungen können auch durch eine zu 100% direkt oder indirekt im Eigentum der IMMOFINANZ AG stehende Gesellschaft ausgegeben werden; für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, für die Gesellschaft eine Garantie für die Wandelschuldverschreibungen zu übernehmen und im Falle der Wandlung Aktien der Gesellschaft zu gewähren.
- 1.4 Der Preis der Wandelschuldverschreibungen ist unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden in einem marktüblichen Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Der Preis (Ausgabebetrag) einer Wandelschuldverschreibung ist dabei insbesondere aus dem Preis (Ausgabebetrag) einer festverzinslichen Schuldverschreibung sowie dem Preis für das Wandlungsrecht unter Berücksichtigung der sonstigen Ausstattungsmerkmale zu bestimmen. Der Ausgabekurs einer Schuldverschreibung wird auf Grundlage marktüblicher Berechnungsmethoden nach Maßgabe der Fälligkeit der Schuldverschreibung, der Verzinsung der Schuldverschreibung, des aktuellen Marktzinssatzes sowie unter Berücksichtigung der Kreditqualität der Gesellschaft ermittelt. Die Berechnung des Werts des Wandlungs- und/oder Bezugsrechts erfolgt mit den Methoden der Optionspreisberechnung, insbesondere unter Berücksichtigung der Fälligkeit/Ausübungszeit, der Kursentwicklung der Aktie (Volatilität) oder sonstiger Finanzkennzahlen und des Verhältnisses des Wandlungs- und/oder Bezugspreises zum Kurs der Aktien der Gesellschaft. Weitere Ausstattungsmerkmale, etwa vorzeitige Kündigungsrechte, eine Wandlungspflicht, ein fixes oder variables Wandlungsverhältnis sind zu berücksichtigen.
- 1.5 Der Ausgabebetrag der bei Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) auszugebenden Aktien und das Bezugs- und/oder Umtauschverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen.

## 2. Aufhebung von bestehendem bedingtem Kapital

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen zur Beschlussfassung zur Aufhebung von bedingtem Kapital im nicht ausgenutzten Umfang wie folgt vor:

Die in der Hauptversammlung vom 03.05.2023 beschlossene bedingte Kapitalerhöhung (§ 159 Abs 2 Z 1 AktG) um bis zu EUR 69.334.855,00 zur Ausgabe von bis zu 69.334.855 Stück neuen Aktien der Gesellschaft (§ 4 Abs (5) der Satzung) wird aufgehoben.

Dieses bedingte Kapital ist nicht erforderlich, um Umtausch- und/oder Bezugsrechte aus Wandelschuldverschreibungen der Gesellschaft abzusichern:

Die als Zweck des bedingten Kapitals vorgesehene Emissionsermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen (§ 174 Abs 2 AktG) wird mit diesem Beschluss widerrufen. Auf Grundlage dieser Emissionsermächtigung wurden keine Wandelschuldverschreibungen ausgegeben.

Das bedingte Kapital ist daher nicht mehr erforderlich. Durch die Aufhebung des bedingten Kapitals werden keine Umtausch- und/oder Bezugsrechte beeinträchtigt oder erschwert, sodass das bedingte Kapital aufgehoben werden kann.

### 3. Bedingte Kapitalerhöhung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen zur Beschlussfassung zur bedingten Kapitalerhöhung wie folgt vor:

- 3.1. Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 13.866.971,00 durch Ausgabe von bis zu 13.866.971 Stück neuen auf Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht. Der Zweck der bedingten Kapitalerhöhung ist die Ausgabe von Aktien an Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 29. Mai 2024 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen. Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabebetrag, Inhalt der Aktienrechte, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.
- 3.2. Die Satzung wird im § 4 (Grundkapital und Aktien) in der Weise geändert, dass Abs (5) den folgenden Wortlaut erhält:

*„(5) Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 13.866.971,00 durch Ausgabe von bis zu 13.866.971 Stück neuen auf Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht. Der Zweck der bedingten Kapitalerhöhung ist die Ausgabe von Aktien an Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 29. Mai 2024 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen. Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabebetrag, Inhalt der Aktienrechte, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.“*

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags zu Punkt 11. der Tagesordnung wird auch auf den auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.immofinanz.com](http://www.immofinanz.com)) veröffentlichten Bericht des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen (§§ 174 Abs 4 iVm 153 Abs 4 AktG) verwiesen.



## Zu Punkt 12. der Tagesordnung:

**Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Kapitalerhöhung gemäß § 169 AktG (genehmigtes Kapital) gegen Bar- und/oder Sacheinlage samt Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts, verbunden mit dem Widerruf der bestehenden Ermächtigung zur Kapitalerhöhung (genehmigtes Kapital) im nicht ausgenutzten Umfang und jeweils die entsprechenden Änderungen der Satzung in § 4 (Grundkapital und Aktien).**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen die folgende Beschlussfassung vor:

1. Die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 03. Mai 2023 beschlossene Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG, das Grundkapital bis zum 21. Juli 2028 um bis zu EUR 69.334.855,00 zu erhöhen, wird im nicht ausgenutzten Umfang widerrufen und durch folgende Ermächtigung ersetzt:

Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital um bis zu EUR 69.334.855,00 durch Ausgabe von bis zu 69.334.855 Stück neuen auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen auch in mehreren Tranchen zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Auf die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bareinlagen ausgegebenen Aktien darf rechnerisch ein Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als EUR 13.866.971,00, das entspricht 10% (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft, entfallen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

2. Die Satzung wird im § 4 (Grundkapital und Aktien) in der Weise geändert, dass Abs (4) den folgenden Wortlaut erhält:

„(4) *Der Vorstand ist für fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung ermächtigt, gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital um bis zu EUR 69.334.855,00 durch Ausgabe von bis zu 69.334.855 Stück neuen auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft gegen Bar und/oder Sacheinlagen auch in mehreren Tranchen zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Auf die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bareinlagen ausgegebenen Aktien darf rechnerisch ein Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als EUR 13.866.971,00, das entspricht 10% (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft, entfallen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“*

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags zu Punkt 12. der Tagesordnung wird auch auf den auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.immofinanz.com](http://www.immofinanz.com)) veröffentlichten Bericht des Vorstands gemäß §§ 170 Abs 2 iVm 153 Abs 4 AktG zur Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts in Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zur Kapitalerhöhung gemäß § 169 AktG gegen Bar- und/oder Sacheinlagen verwiesen.

## **Zu Punkt 13. der Tagesordnung:**

### **Änderung der Satzung in § 17 (Umsetzung der Bestimmungen des Virtuellen Gesellschafterversammlungen-Gesetzes)**

Vorstand und Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG schlagen zur Beschlussfassung vor, die Satzung in § 17 dahingehend zu ändern, dass folgende neue Absätze 8 bis 19 in § 17 ergänzt werden:

- „(8) *Eine Hauptversammlung kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden (virtuelle Hauptversammlung). Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung, das heißt ob die Hauptversammlung (i) mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer oder (ii) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (virtuelle Hauptversammlung), entweder als einfache virtuelle Versammlung oder als moderierte virtuelle Versammlung durchgeführt wird oder (iii) als Hauptversammlung, bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können (hybride Hauptversammlung). Wird die Hauptversammlung vom Aufsichtsrat einberufen, ist diesem die Entscheidung über die Form der Durchführung im vorgenannten Sinn überlassen.*
- (9) *Soweit sich organisatorische und technische Festlegungen für eine virtuelle oder hybride Hauptversammlung nicht aus den Bestimmungen des VirtGesG oder aus der Satzung ergeben, sind sie vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat als einberufendem Organ zu treffen.*
- (10) *Im Übrigen ist der Vorstand oder der Aufsichtsrat als einberufendes Organ zu allen Entscheidungen berufen, die zur Durchführung einer virtuellen oder hybriden Hauptversammlung notwendig sind.*
- (11) *In der Einberufung der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung oder in einer entsprechenden Information, die ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft bereitgestellt wird, ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung bestehen und sind Informationen über die besonderen Stimmrechtsvertreter aufzunehmen.*
- (12) *Die Durchführung einer moderierten virtuellen Hauptversammlung erfolgt nach Maßgabe von § 3 VirtGesG. Die virtuelle Hauptversammlung wird für die Teilnehmer optisch und akustisch in Echtzeit übertragen.*
- (13) *Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die virtuelle oder hybride Hauptversammlung öffentlich übertragen wird.*

- (14) *Die Aktionäre haben während der moderierten virtuellen Hauptversammlung die Möglichkeit, sich im Weg elektronischer Kommunikation, z.B. per E-Mail, zu Wort zu melden. Wird einem Aktionär vom Vorsitzenden das Wort erteilt, ist ihm vom Vorsitzenden eine Redemöglichkeit im Weg der Videokommunikation zu gewähren. Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge und auch über den Zeitpunkt, bis zu dem sich Aktionäre zu Wort melden können (Redebeiträge) und bis zu dem Fragen gestellt werden können.*
- (15) *Darüber hinaus stellt die Gesellschaft den Aktionären einen elektronischen Kommunikationsweg, z.B. E-Mail, zur Verfügung, auf dem sie vom Zeitpunkt der Einberufung bis zum dritten Werktag oder einem festzusetzenden späteren Zeitpunkt vor Beginn der Hauptversammlung Fragen und Beschlussanträge an die Gesellschaft übermitteln können. Die auf diesem Weg gestellten Fragen und Beschlussanträge sind in der Hauptversammlung zu verlesen oder den Aktionären auf andere geeignete Weise, z.B. auf der Internetseite der Gesellschaft, zur Kenntnis zu bringen.*
- (16) *Bei allen Abstimmungen in der moderierten virtuellen Hauptversammlung können die Aktionäre ihr Stimmrecht im Weg elektronischer Kommunikation ausüben und auf diese Weise gegebenenfalls auch Widerspruch erheben; dies gilt gleichermaßen bei einer (moderierten) hybriden Hauptversammlung hinsichtlich jener Aktionäre, die sich für eine virtuelle Teilnahme entschieden haben. Die Gesellschaft kann insbesondere – nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten - (i) eine E-Mail-Adresse einrichten und bekanntgeben, an die die Stimmrechtsausübung oder der Widerspruch an die Gesellschaft übersandt werden kann, oder (ii) den Einsatz einer speziellen Abstimmungssoftware oder eine entsprechende Funktion auf der Internetseite der Gesellschaft (HV Portal) für Zwecke der Stimmrechtsausübung oder der Erhebung von Widerspruch anbieten.*
- (17) *Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen schon bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt vor der Hauptversammlung auf elektronischem Weg abgeben können oder Widerspruch erheben können. Für die Einrichtung des elektronischen Weges zur Stimmabgabe und Erhebung von Widerspruch gilt Abs (16) zweiter Satz sinngemäß. Aktionäre können ihre Stimmabgabe bis zur Abstimmung in der Hauptversammlung widerrufen und allenfalls neu abstimmen. Im Übrigen gilt § 126 AktG sinngemäß.*
- (18) *Die Gesellschaft stellt den Aktionären bei einer virtuellen oder hybriden Hauptversammlung auf ihre Kosten zwei geeignete und von der Gesellschaft unabhängige besondere Stimmrechtsvertreter zur Verfügung, die von den Aktionären zur Stellung von Beschlussanträgen, zur Stimmabgabe und gegebenenfalls zur Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung bevollmächtigt werden können.*
- (19) *Die Satzungsbestimmungen zu virtuellen und hybriden Hauptversammlungen gemäß Abs (8) bis (18) sind bis 31. Dezember 2028 befristet.“*

Der Gesellschaft soll in § 17 der Satzung die Möglichkeit eingeräumt werden, die Hauptversammlungen bei Bedarf gemäß des Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetzes (VirtGesG, BGBl. I Nr. 79/2023) in virtueller oder hybrider Form abzuhalten, um bestmöglich auf künftige Entwicklungen vorbereitet zu sein und ein hohes Maß an Flexibilität sicherzustellen. Bei

der Entscheidung zur Durchführung einer Hauptversammlung in der Form einer virtuellen Hauptversammlung oder in der Form einer hybriden Hauptversammlung sind die Interessen der Gesellschaft sowie der Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen.

Wien, Mai 2024